Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.823 — John Deere Capital Corp/Lombard North Central plc)

(96/C 359/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Oktober 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN" Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0823. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DES VERWALTUNGSRATES DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

(96/C 359/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung hat die Kommission am 14. November 1996 beschlossen, für den Zeitraum vom 14. November 1996 bis zum 28. Februar 1999 als Ersatz für Herrn A. Mitsos, der am 10. September 1996 zurückgetreten ist, als Mitglied des Verwaltungsrates zu ernennen:

Herrn Klaus Draxler	Direktor für Berufsbildungspolitik bei der GD XXII, Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.
